



Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18. November 2013
in der Fassung vom 21. November 2016

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW -/AbfG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetz (KAG),

hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 18. Dezember 2017 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. November 2013 in der Fassung vom 21. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung

§ 2 Entsorgungspflicht

- (8) Die Durchführung der Gebührenveranlagung durch die Gemeinden und der Kostenersatz werden mit jeder Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Bekanntgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis. Sie sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden erfolgen.

§ 22 Abs. 2, 4 und 5 werden wie folgt geändert

§ 22
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die der Landkreis einsammelt

- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restabfall- behälter EUR
35 Liter	100,20
60 Liter	131,40
80 Liter	157,20
120 Liter	207,60
240 Liter	601,20
2 x 240 Liter	751,80
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung	1.789,80
660 Liter, 14-tägliche Leerung	2.576,40
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung	2.816,40
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung	4.128,00

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne und die Gestellung der Behälter als Leistung enthalten.

Für Behälteränderungen während des Jahres wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gewährt. Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Behältervolumen von	Zusatz- tonne EUR
60 Liter	43,20
80 Liter	48,00
120 Liter	80,40

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 50-l Füllraum 4,80 EUR.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restabfall- behälter EUR
35-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	27,60
60-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	43,20
80-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	48,00
120-Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	80,40
240 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	150,60
240 Liter, 14-tägliche Leerung.....	301,20
240 Liter, wöchentliche Leerung.....	602,40
660 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	409,80
660 Liter, 14-tägliche Leerung.....	820,20
660 Liter, wöchentliche Leerung.....	1.640,40
1.100 Liter, 4-wöchentliche Leerung.....	683,40
1.100 Liter, 14-tägliche Leerung.....	1.366,80
1.100 Liter, wöchentliche Leerung.....	2.734,20
1.100 Liter, 2mal wöchentliche Leerung.....	5.468,40

Gewerbebetriebe können eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem Behältervolumen von	Bio- tonne EUR
80 Liter, 14-tägliche Leerung.....	49,80
120 Liter, 14-tägliche Leerung.....	75,60
240 Liter, 14-tägliche Leerung.....	151,80

§ 23 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

<u>bei der Anlieferung von</u>	<u>je Tonne EUR</u>
sortiertem Restmüll	220,00
Asbestabfällen (verpackt)	220,00
Mineralwolle-Dämmstoff	385,00
Altholz	140,00
Gartenabfällen	40,00
Wurzelstöcke	86,00
mineralischem Bauschutt (Inertstoffe)	85,00
Flachglas (gewerblich)	91,00

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ bzw. max. 60 kg wird eine Gebühr von 9,30 EUR erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, den 19.12.2017 gez. Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat